

AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

1. Vorbemerkung

Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) im Wege des Kommissionsgeschäfts erteilt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert. Geschäftsabschlüsse können auch als „Festpreisgeschäft“ erfolgen.

Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder außerbörslich mit einem Handelspartner, im Inland oder im Ausland, im elektronischen Handel oder im Parketthandel. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und Ausführungsplätze in den maßgeblichen Finanzinstrumentgruppen beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird. Bei der konkreten Auswahl der Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den - unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten - bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, wurden auch Kriterien in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung berücksichtigt. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner ergänzend weitere Kriterien (z. B. Ausführungsumfang und Auftragsart) beachten. Diese Kriterien variieren je nach Gruppe von Finanzinstrumenten.

Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor. Hinweis: In diesem Fall wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausführen.

Weiterleitung von Aufträgen

Die Bank kann den Auftrag des Kunden unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen (Zwischenkommissionär) zur Ausführung weiterleiten. Die konkreten Anwendungsfälle sind in Abschnitt 2. „Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Finanzinstrumentgruppen“ beschrieben. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

Aufträge von Kunden können mit Aufträgen anderer Kunden zusammengelegt und gesammelt ausgeführt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass dadurch insgesamt Nachteile für jeden betroffenen Kunden eintreten. Die Zusammenlegung kann allerdings in Bezug auf einen bestimmten Auftrag mitunter nachteilig sein. Aufträge der Bank werden nicht mit Kundenaufträgen zusammengelegt.

Vereinzelte kann es vorkommen, dass aufgrund einer Teil- oder Nichtausführung des Sammelauftrags die einzelnen Kundenaufträge nicht oder nur teilweise ausgeführt werden. In einem solchen Fall, wird jede einzelne Teilausführung anteilig mit dem Ausführungspreis jedem zugehörigen Kundenauftrag zugeteilt. Das bedeutet, dass jeder Kundenauftrag den gleichen prozentualen Anteil zum gleichen Preis erhält

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Festpreisgeschäfte

Sofern die Bank und der Kunde einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis schließen (Festpreisgeschäft) gelten diese Ausführungsgrundsätze nur eingeschränkt. In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o.g. Sinne. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte anbietet. Hinweis: Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsteil der Bank im Festpreis enthalten. Weitere Kosten entstehen nicht.

Außerbörsliche Ausführungen

Der Kunde erteilt die generelle Zustimmung zur Durchführung außerbörslicher Geschäfte. Die konkreten Anwendungsfälle sind in Abschnitt 2. „Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Finanzinstrumentgruppen“ beschrieben.

Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentfondsgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best-Execution. Der Kunde hat die Möglichkeit, Anteile an Investmentfonds (sofern börsennotiert) auch über eine Börse zu erwerben oder zu veräußern.

2. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Finanzinstrumentgruppen

Aktien Österreich	Börse Wien oder deutscher Ausführungsplatz über Zwischenkommissionär Ausführungsplatz je nach Preis und Liquidität
Aktien Deutschland	Xetra oder Parkettbörse über Zwischenkommissionär Ausführungsplatz je nach Preis und Liquidität
Aktien Ausland	Heimattbörse oder deutscher Ausführungsplatz über Zwischenkommissionär Ausführungsplatz je nach Preis und Liquidität
Exchange Traded Funds	Heimattbörse über Zwischenkommissionär
Verzinsliche Wertpapiere	außerbörslich im Interbankenhandel oder an Heimattbörse über Zwischenkommissionär
Optionsscheine, Zertifikate	außerbörslich beim Emittenten oder an Heimattbörse über Zwischenkommissionär
Börsennotierte Finanzderivate	Kontraktbörse über Zwischenkommissionär
Nichtbörsennotierte Finanzderivate	außerbörslich beim Emittenten bzw. im Interbankenhandel oder als Festpreisgeschäft